

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Entwurf, 9. Juni 2004

Geltendes Gesetz

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz)

Vom 11. September 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erlässt folgendes Gesetz:

Anbietungspflicht

§ 7. Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Unterlagen, welche sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigen, auszusondern und periodisch dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten.

² Anzubieten sind auch diejenigen Unterlagen, die
a) schutzwürdige Personendaten enthalten,
b) einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

³ Durch Vereinbarung zwischen dem anbietenden öffentlichen Organ und dem Staatsarchiv kann

a) Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen im voraus festgelegt werden,
b) auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden.

⁴ Die Anbietungspflicht einer Person bleibt auch nach Beendigung ihres Amtes oder öffentlichen Auftrages bestehen und geht nach dem Tod der pflichtigen Person auf die Erben über.

Änderungsvorschläge

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Anbietungspflicht

unverändert

unverändert

Abs. 2bis wird eingefügt:

Nicht anzubieten sind Unterlagen von Mitarbeitergesprächen und Unterlagen zu solchen Stellenbewerbungen, die nicht zu einem Anstellungsverhältnis führten

Abs. 2ter wird eingefügt:

Vorbehalten bleibt die Anbietung von Unterlagen von Mitarbeitergesprächen, wenn eine betroffene mitarbeitende Person die Anbietung ausdrücklich wünscht.

unverändert

unverändert